



DTV
Damenturnverein Uetikon
www.dtvuetikon.ch

Damenturnverein und Body Fit Uetikon am See

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 29. Oktober 2020

Version: 29. Oktober 2020

Erstellerin: Evelin Hüflinger

Corona-Beauftragte: Beatrice Forster, Evelin Hüflinger



*bewilligt
30.10.2020*

[Handwritten signature]

Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic.

Es gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht auf den gesamten Schul – und Sportanlagen Areale für Personen ab 12 Jahren. Sowie eine maximale Gruppengrösse von 15 Personen pro Trainingseinheit. Ausgenommen sind Trainings von Kindern und Jugendlichen unter 16-Jahren.

Ausgangslage

Die aktuelle COVID-19-Verordnung des Bundesrates und des Regierungsrates des Kanton Zürich haben uneingeschränkt Gültigkeit. Bei Änderungen der Vorgaben durch Bund sowie Kanton Zürich wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten und Gruppengrösse einhalten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand einzuhalten und es gilt Maskenpflicht. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Bei sportlichen Aktivitäten gilt die maximale Gruppengrösse von 15 Personen, inkl. Leiterin. In Innenräumen wird immer eine Maske getragen wenn die Abstände von mindestens 4m nicht eingehalten werden können. Trainings von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren sind von den Einschränkungen ausgenommen.

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist nur von Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahren und mit Maske erlaubt.

Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Beatrice Forster. (Tel. +41 79 784 23 02 oder beatrice.forster@outlook.com). Als Stellvertretung ist das Evelin Hüflinger (Tel. 079 243 12 87 oder evelin@hueflinger.ch). Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden.

6. Besondere Bestimmungen

In der Turnhalle Riedwies stehen 4 Garderoben zur Verfügung. In der Turnhalle Weissenrain stehen zwei Garderoben zur Verfügung. Die Teilnehmer müssen sich gleichmässig verteilen und der Abstand von 1,5 Meter ist einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Die Teilnehmer betreten die Garderoben jeweils fünf Minuten vor Trainingsbeginn. Vor Betreten der Hallen und der Garderoben versichern sich die Leiterinnen der jeweiligen Riegen jeweils bei den vorhergehenden Benutzern, dass ihre Teilnehmer das Gebäude verlassen haben.

7. Schutzmaskenpflicht

Es gilt für alle Personen (Turnerinnen, Leiterinnen, Begleitpersonen) in den Turnhallen und Aussensportanlagen, inkl. Garderoben, eine generelle Schutzmaskenpflicht. Auf den Sportflächen beim Training kann die Maske abgezogen werden, wenn der Mindestabstand von 4m zu jeder Zeit eingehalten werden kann (grosszügige Platzverhältnisse). Zum Duschen und in der Garderobe beim Umziehen darf die Schutzmaske abgelegt werden, wenn ein Abstand von 1,5m eingehalten werden kann. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen.

Für erwachsene Personen gilt eine Maskenpflicht in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal. (Massnahmen Kanton Zürich)

Der Wartebereich ist bei beiden Turnhallen vor dem Gebäude. Die Sportgeräte und das Sportmaterial werden nach der Verwendung gereinigt.

Uetikon am See, 29. Oktober 2020

Vorstand Damenturnverein Uetikon am See